



EINGEGANGEN AM 18. AUG. 2016

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Bundesstelle
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter
in der Dienststelle der Bundespolizeiinspektion
Kleve am 18. und 19. Februar 2016**

hier: Stellungnahme zum Besuchsbericht

Bezug: 1.) BMI, Az.: B2-52004/234#1 vom 11. März 2016
2.) Ihr Schreiben vom 28. Juni 2016, Az.: 2211/2/16

Aktenzeichen: B2 - 52004/234#1

Berlin, 9. August 2016

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

mit Bezug 2 baten Sie um Stellungnahme zu den im Bericht angeführten Punkten Ihres Besuches der Dienststellen der Bundespolizeiinspektion (BPOLI) Kleve sowie den Bundespolizeirevieren (BPOLR) Kempen, Oberhausen und Recklinghausen am 18. und 19. Februar 2016.

Zu Ihren im Abschnitt C des Berichtes dargestellten Feststellungen nehme ich wie folgt Stellung:

Abschnitt C - I (Durchsuchung)

Gemäß BRAS 391 (Polizeigewahrsamsordnung für Gewahrsamsräume bei Dienststellen der Bundespolizei), Punkt 3.3 sind in Gewahrsam zu nehmende Personen zu durchsuchen. Inwieweit eine Durchsuchung bis zur vollständigen Entkleidung erfolgt, wird einzelfallbezogen, unter Berücksichtigung des Durchsuchungszwecks, der je-

weiligen Rechtsgrundlage sowie auf der Grundlage einer Gefahrenprognose und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geprüft.

Die Auskunft der befragten Polizeivollzugsbeamten dürfte vor dem Hintergrund der Erfahrungen getroffen worden sein, dass aus dem Ergebnis der jeweiligen Einzelfallprüfung mehrheitlich eine teilweise oder auch vollständige Entkleidung notwendig ist.

Es bestehen in der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin keine gesonderten Regelungen im Sinne der Fragestellung. Gleichwohl habe ich Ihre Empfehlung zum Anlass genommen, die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin hinsichtlich der Handhabung von Durchsuchungen zu sensibilisieren.

Abschnitt C - II (Sichtspione)

Die in Rede stehende Nutzung von "Türspionen" beschränkt sich auf die Gewahrsamsräume. Nicht genutzt werden die Türspione im Bereich der Gewahrsamstoiletten. Diese gewähren, entgegen Ihrer Feststellung, keinen vollständigen Einblick in den Toilettenbereich. Die beschriebene Praxis (teilweises Öffnen der Tür) in den betreffenden BPOLR Kempen, Oberhausen und Recklinghausen ist - auch zum Schutz der Personen vor Eigenverletzungen - somit erforderlich. Die in Gewahrsam genommenen Personen werden über die Verfahrensweise vorab informiert und alle Mitarbeiter/-innen regelmäßig zu den Abläufen geschult und sensibilisiert. Ein Ihrerseits empfohlener Umbau zur Unbrauchbarmachung wird weiterhin nicht angestrebt.

Abschnitt C - III (Tageslichtzugang)

Ihre Empfehlung hinsichtlich eines Tageslichtzuganges für Gewahrsamsräume (Neubauten), ist bekannt und wird im Rahmen des Möglichen umgesetzt.

Abschnitt C - IV (Beleuchtung Gewahrsamsräume)

Der Einbau von dimmbarer Beleuchtung bzw. einer Tages- und Nachtschaltung in den Gewahrsamsräumen der Bundespolizei ist noch nicht in allen Dienststellen (hier: BPOLR Recklinghausen) umgesetzt. Die Nach- bzw. Umrüstung der Gewahrsamsräume wird kontinuierlich durch die Bundespolizei weiter verfolgt.

Abschnitt C - V (Brandschutzmelder)

Brandschutzmelder im BPOLR Oberhausen sind vorhanden und in diesem Fall (alternative technische Lösung) nicht sichtbar in der Lüftungsanlage eingebaut. Brandschutzmelder im BPOLR Recklinghausen sind noch nachzurüsten. Die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin hat die Deutsche Bahn AG Abteilung -Services um Prüfung und Kostenermittlung für eine technische Lösung aufgefordert. Ein Ergebnis steht noch aus.

Berlin, 09.08.2016
Seite 3 von 3

Abschnitt C - VI (Hausordnung)

Eine mehrsprachige Hausordnung im BPOLR Oberhausen wurde nach Ihrem Besuch erstellt und wird nunmehr angewendet.

Mit freundlichen Grüßen
